

# Satzung der Makrobiotik in Deutschland e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9. August 1997 auf der  
Burg Ludwigstein  
Zuletzt geändert am 15. August 2020 in Bad Wildbad



## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Makrobiotik in Deutschland e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung und die Weitergabe der Makrobiotik Lehre nach George Ohsawa und seinem Schüler Michio Kushi. Die makrobiotische Ernährung fördert die Gesundheit und das Wohlbefinden und dient gleichzeitig der Gesundheit und dem Wohl des Planeten Erde.
- (2) Der Verein ist offen für alle Menschen, die sich unabhängig von religiösen oder politischen Überzeugungen für eine gesunde Lebensweise einsetzen.
- (3) Die Liste der Ziele kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder verkürzt werden, soweit der Hauptzweck des Vereins dadurch nicht berührt wird.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt immer für ein volles Kalenderjahr.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1 Austritt
  - 2 Ausschluss
  - 3 Tod des Mitgliedes oder Auflösung der Mitgliedsorganisation
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Kündigungsfristen sind nicht einzuhalten.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen, sind
  - 1 Beitragsrückstand für das abgelaufene Kalenderjahr
  - 2 Schädigung des Ansehens der Gesellschaft in der Öffentlichkeit
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären. Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist Widerspruch mit einer Frist von vier Wochen zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen werden durch einen Repräsentanten vertreten, der eine natürliche Person sein muss.

## § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes

- b. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
  - c. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g. Wahl der Rechnungsprüfer
  - h. Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Rechnungsprüfer
  - i. Beschlussfassung über Satzung und Geschäftsordnung
  - j. Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes
  - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein rechtlich nach innen und außen. Rechtsverbindliche Geschäfte sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Rechnungen sind von ihm sachlich richtig zu zeichnen.
- (3) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden nach innen und hat volle Handlungsvollmacht.
- (4) Der Schriftführer ist für die Dokumentation sämtlicher Aktivitäten des Vereins verantwortlich, insbesondere der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und den Zahlungsverkehr der Gesellschaft verantwortlich. Nur die Mitglieder des Vorstandes erhalten Kontovollmacht.
- (6) Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Rechnungsführer sind in der genannten Reihenfolge von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (7) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand aus zwei Mitgliedern des Vereins durchgeführt. Der Wahlvorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist. Bis zur Nachwahl übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen. Die erste Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der noch amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (10) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied beschlussfähig. Ein Vorstandsbeschluss erfordert die Zustimmung jedes anwesenden Vorstandsmitgliedes.

## **§ 6 Sonstiges**

- (1) Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins als Aufwandsentschädigung oder Honorar, wenn diese vorher vom Vorstand beschlossen wurden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) In allen Fällen, in denen diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.